

## **Beteiligtentransparenzdokumentation**

### **Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur**

**Einbringer:**                      **Fraktion DIE LINKE**  
   **Fraktion der SPD**  
   **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**(Drucksache 6/7414)**

#### **Inhalt**

1. Drucksache
2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)
3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge
4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 13. April 2021

## 1. Drucksache

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Mit dem Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur sollte in den Jahren 2017 und 2018 die kommunale Investitionstätigkeit erhöht werden. Hierfür standen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung. Das Gesetz sieht zudem vor, dass bei nicht vollständiger Inanspruchnahme dieser Mittel, die verbleibenden Mittel aus 2018 im Jahr 2019 in Anspruch genommen werden können. Aufgrund teilweise langwieriger Beschaffungs- und Bewilligungsverfahren sowie der konjunkturell bedingten starken Auslastung der Thüringer Bauwirtschaft und der Planungsbüros kann eine komplette Mittelbindung nicht in allen Investitionsbereichen bis zum Ende des Jahres 2019 gewährleistet werden.

#### **B. Lösung**

Die Inanspruchnahme der bis Ende 2019 rechtlich nicht gebundenen Restmittel soll auf das Jahr 2020 verlängert werden.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Mit dem Änderungsgesetz wird gewährleistet, dass die mit dem ursprünglichen Gesetz vorgesehenen 100 Millionen Euro auch vollständig zur Auszahlung gelangen. Eine zusätzliche Haushaltsbelastung entsteht für den Freistaat hierdurch nicht.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 151), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 werden die Worte "im Jahr 2019" durch die Worte "in den Jahren 2019 und 2020" ersetzt.
2. In § 17 wird das Datum "31. Dezember 2019" durch das Datum "31. Dezember 2021" ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Mit dem Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur sollte in den Jahren 2017 und 2018 die kommunale Investitionstätigkeit erhöht werden. Hierfür standen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung. Das Gesetz sieht zudem vor, dass bei nicht vollständiger Inanspruchnahme dieser Mittel, die verbleibenden Mittel aus 2018 im Jahr 2019 in Anspruch genommen werden können. Aufgrund teilweise langwieriger Beschaffungs- und Bewilligungsverfahren sowie der konjunkturell bedingten starken Auslastung der Thüringer Bauwirtschaft und der Planungsbüros kann eine komplette Mittelbindung nicht in allen Investitionsbereichen bis zum Ende des Jahres 2019 gewährleistet werden. Durch die Änderung verlängert sich die Übertragbarkeit der Mittel auf das Jahr 2020, damit gewährleistet ist, dass diese vollständig abfließen können.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

## Zu Nummer 1

Durch die Ausweitung der Jahreszahlen verlängert sich die Übertragbarkeit der Mittel auf das Jahr 2020, damit gewährleistet ist, dass diese vollständig abfließen können.

## Zu Nummer 2

Die Verlängerung des Außerkrafttretens bis zum Jahr 2021 ist eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 1 und zu Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), der für die Gewässerunterhaltung nach § 6 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur eine Möglichkeit der Inanspruchnahme bis zum Jahr 2021 vorsieht.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Blechschildt

Für die Fraktion  
der SPD:

Dr. Pidde

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.**

Gemeinde- und Städtebund Thüringen  
Thüringischer Landkreistag

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**



## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**

## **6. Diskussionsforum**

**(Keine Dokumente vorhanden)**